

UWZ, 24.12.2012 Seite 2

# Glimpfliche Urteile in Berufungsverfahren

## LIMBURG Bewährungs- und Geldstrafen für gefährliche Körperverletzung

Jugendstrafe statt Erwachsenenstraf-

Auf der begegneten die damals 20- und 18-jährigen Männer ihrem späteren Opfer, einem zu jener Zeit 50 Jahre alten Mann, und dessen Frau. Einer der Männer rempelte die Frau an, es kam zu einer verbalen Auseinandersetzung der Männer, schließlich aber zur Entspannung der Situation, nachdem man sich gegenseitig entschuldigt hatte.

Faustschlag und Tritte ins Gesicht

Als der 50-Jährige und seine Frau allerdings einige Zeit später die Feier verlassen wollten, erwarteten die jungen Männer das Paar bereits vor der Tür und begannen erneut einen Streit. Den wollte das spätere Opfer abweichen und erhielt dafür von

dem jüngeren Angreifer einen Faustschlag ins Gesicht. Er stürzte zu Boden und wurde dort von beiden Tätern ins Gesicht und in den Oberkörper getreten – und zwar so gefährlich, dass der Geschädigte auch einen Schädelbruch oder eine Hirnblutung hätte erleiden können. Die Verletzungen hätten zum Tod führen können, fasste Richter Dr. Andreas Janisch zusammen. Das Opfer überlebte, musste jedoch im Krankenhaus behandelt und später operiert werden und war mehrere Wochen arbeitsunfähig.

Das Limburger Amtsgericht hielt die Taten für erwiesen und verhängte gegen den älteren Angreifer eine Haftstrafe von einem Jahr und vier Monaten. Im Berufungsverfahren entschied nun das Landgericht, den Angeklagten freizulassen. Der jüngere Angreifer muss eine Bewährungsstrafe mit einer Berufungsverurteilung verbunden erhalten. „Die Strafe hätte höher ausfallen können.“ Das sogenannte Verhängungsverbot verhindert aber, dass im Berufungsverfahren nachträglich höhere Strafen verhängt werden können. Auch dieser Täter muss Schmerzensgeld zahlen, jedoch keine zusätzlichen Sozialstunden leisten, um seinen Ausbildungsort nicht zu gefährden. Beide Männer müssen zudem an einem Anti-Aggressionstraining teilnehmen.

ANKEN BOHNHORST